Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Salina Raurica attraktiver machen – Öffentliche Werke (ÖW) Infrastrukturen ins Industrieareal Schweizerhalle verlegen und privat betreiben lassen
2022/580

vom 13. Oktober 2026

1. Ausgangslage

Alt Landrat Rolf Blatter moniert in seinem Postulat, dass die Abwasserreinigungsanlage Rhein (ARA Rhein) im Gebiet von Salina Raurica «am völlig falschen Ort» liege – Firmen aus dem High-Tech- oder Pharma-Bereich würden sich ungern neben alten und sanierungsbedürftigen Infrastrukturanlagen niederlassen, die Lärm und Geruchsemmissionen verursachen. Frühere Überlegungen für eine Verlegung in die Schweizerhalle seien leider nicht weiterverfolgt worden. Damals, so der Postulant, hätte der Kanton «als Besitzer» der ARA die entsprechenden Kosten tragen müssen. Mittlerweile habe sich die dortige Unternehmersituation aber signifikant verändert. Schweizerhalle sei heute ein Industrie-Park, in dem sich zahlreiche, auch namhafte Firmen finden. Der Regierungsrat wird vor diesem Hintergrund gebeten, zu prüfen und zu berichten, ob die ARA Rhein von einem privaten Unternehmer im Areal Schweizerhalle neu aufgebaut und betrieben werden könnte. Mit einer solchen Lösung, so der Postulant, entstünden dem Kanton keinerlei Rückbau- oder Investitionskosten – und die Betriebskosten würden den Zulieferern von belastetem Abwasser inklusive Abschreibungskosten in Rechnung gestellt. Weiter soll der Regierungsrat klären, in welchem Zeitraum ein solches Projekt umgesetzt werden könnte.

Die ARA Rhein reinige sowohl das kommunale Abwasser von vier Baselbieter und zwei Aargauer Gemeinden als auch das industrielle Abwasser der chemisch-pharmazeutischen Industrie in Schweizerhalle, hält der Regierungsrat in seiner Beantwortung einleitend fest. Zugleich betont er, dass die Anlage einer Aktiengesellschaft gehöre, an der mehrheitlich Firmen aus Schweizerhalle partizipieren. Der Kanton halte nur einen Anteil von knapp 15 %. Es handle sich also – anders als im Postulat angenommen – nicht um eine «kantonale» Anlage.

Grundsätzlich sollen die kommunalen und die industriellen Abwässer künftig getrennt behandelt werden, schreibt der Regierungsrat weiter. Versuche hätten gezeigt, dass eine getrennte biologische Behandlung der beiden Abwasserströme Vorteile habe. Zudem entspreche die Behandlung des kommunalen Abwassers in der ARA Rhein nicht mehr dem Stand der Technik – dieser Teil der Anlage müsse darum zeitnah saniert oder neu gebaut werden. Eine Trennung der Abwasserströme würde auch aus einer langfristigen Perspektive Sinn machen, weil sich die kommunalen bzw. industriellen Schmutzfrachten quantitativ verschieden entwickelten und die Planungshorizonte der jeweiligen Zulieferer sehr unterschiedlich seien.

Aktuell werde auch geprüft, ob das kommunale Abwasser in einer sanierten Anlage am bisherigen Ort gereinigt oder zur ARA Birs abgeleitet werden soll, was in der Projektierung zu deren Erweiterung berücksichtigt werde (Vorlage 2024/57). Die Behandlung der industriellen Abwässer andererseits werde gemäss den ARA-Rhein-Betreibern «bis auf weiteres am heutigen Standort» verbleiben. Die Idee einer Verschiebung in die Nähe der Abwasserlieferanten bzw. konkret auf das Areal der Firma Getec wurde geprüft, aber schliesslich verworfen. Langfristig wäre eine Verlagerung der industriellen Abwasserreinigung auf das Getec-Areal nach wie vor denkbar, heisst es in der Vorlage; kurz- und mittelfristig sei dies aber «illusorisch». Die Voraussetzung dafür wäre, dass die Behandlung des kommunalen Abwassers vollständig getrennt erfolgen würde. Die Prüfung, Entwick-

lung und Umsetzung einer Verlagerung der Industrie-ARA wäre dann – nach der Abtrennung des kommunalen Abwasserstroms – Sache der verbleibenden Aktionäre aus dem Kreis der beteiligten Firmen.

Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung des Postulats. Für Details wird auf die Vorlage verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 14. September 2026 beraten, dies in Anwesenheit von Isaac Reber, Vorsteher der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD), und Katja Jutzi, Generalsekretärin der BUD. Gerhard Koch, Leiter des Amts für industrielle Betriebe, hat die Vorlage präsentiert.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Beratung in der Kommission zeigte zwei Hauptstränge. Einerseits wurde das wirtschaftspolitische Kernanliegen des Vorstosses nochmals aufgenommen. Der Boden im «Filetstück» Salina Raurica solle nicht für eine ARA genutzt werden, sondern dazu dienen, hochwertige Firmen anzusiedeln. Eine ARA wirke in diesem Kontext wie ein Störfaktor. Ein «Fall Biogen» – die Firma hatte sich für eine Ansiedlung in Salina Raurica interessiert, dann aber mangels eines geeigneten Areals einen Standort im Kanton Solothurn gewählt – dürfe sich nicht wiederholen. Auch angesichts der aktuellen geopolitischen Unwägbarkeiten müsse der Kanton an seiner Attraktivität arbeiten und in der Lage sein, einem Investor das für eine Firmenansiedlung benötigte Land anzubieten. In diesem Kontext dürfe andererseits auch die Gefahr der Abwanderung eines grossen Unternehmens nicht unterschätzt werden. Die Darlegungen der Verwaltung seien zwar nachvollziehbar, wurde gesagt. Das langfristige strategische Ziel, Salina Raurica als Areal für «spannende» Firmen aufzubereiten, sei aber nicht erreicht.

Der Regierungsrat betonte, dass diesem Anliegen sehr wohl nachgelebt werde. Im Salina-Raurica-Gebiet seien die planungsrechtlichen Vorbedingungen für Firmenansiedlungen erfüllt. Auch die Erschliessungsfragen seien geklärt. Ausserdem habe der Kanton in Salina Raurica grössere Flächen erworben und arrondiert, um Anfragen von interessierten Firmen positiv beantworten zu können – wie dies im Postulat 2022/608 gefordert wurde. Die Fläche, welche Biogen damals benötigt hätte, würde heute zur Verfügung stehen. Diese Anstrengungen habe man nicht zuletzt auch im Wissen um die latente Gefährdung des Produktionsstandortes Schweiz unternommen. Dessen ungeachtet sei eine Verlegung der Anlage ohne die Mitwirkung der Mehrheitsaktionäre nicht machbar.

Zweitens wurde in der Kommission darauf hingewiesen, dass die Konstruktion der Aktiengesellschaft mit mehreren privaten Teilhabern und dem Kanton als Minderheitsaktionär fragwürdig sei. Es sei problematisch, dass der Kanton der Eigentümer des Landes sei, auf dem die ARA Rhein stehe, er als Minderheitsaktionär aber überstimmt werden könne – und gleichzeitig auch als Vollzugsbehörde wirke.

Dass diese Konstruktion ihre Schwierigkeiten hat, wurde vom Regierungsrat nicht bestritten. Generell betrachtet gebe es verschiedene Formen von kantonalen Beteiligungen – auch Minderheitspositionen. Dies sei beispielsweise auch bei der Pro Rheno der Fall. Dass der Kanton in solchen Konstellationen überstimmt werden könne, sei richtig; trotzdem sei man auf diese Weise nahe an den Entscheiden und wisse, was passiere. Die ARA Rhein bewältige zudem die staatliche Aufgabe der Reinigung von kommunalen Siedlungsabwässern. Diese Abwässer einem Dritten zu übergeben, ohne bei betrieblichen Fragen eine Mitsprache zu haben, sei keine Option. Der Kanton habe

vermutlich auch nie die Möglichkeit gehabt, bei der Aktienstruktur einzugreifen, wurde zudem auf die Bemerkung geantwortet, dass es bei den im Aktionariat vertretenen Firmen immer wieder Veränderungen gegeben habe.

Die Absicht, die beiden Abwasserströme zu trennen, sei aber in der Sache grundsätzlich richtig, wurde seitens Verwaltung betont. Eine entscheidende Wegmarke dürfte im kommenden Jahr erreicht sein, wie eine Nachfrage aus der Kommission zeigte: Wenn der Kanton sich nach den aktuell laufenden Abklärungen entscheiden sollte, die kommunalen Abwässer wie angedacht in die zu erweiternde ARA Birs abzuleiten, so hiess es prospektiv, würde die ARA Rhein zu einer reinen Industrieanlage. Dies wäre der Moment, um zu überlegen, wie und wo die ARA Rhein künftig betrieben werden soll und wie man das heute geltende juristische Konstrukt ändern müsste.

Die Abschreibung des Postulats war an sich nicht bestritten; die angeführten kritischen Einwände führten aber zu zwei Enthaltungen.

3. Beschluss der Kommission

://: Die Umweltschutz- und Energiekommission beschliesst mit 10:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, das Postulat 2022/580 abzuschreiben.

13.10.2026 / gs

Umweltschutz- und Energiekommission

Thomas Noack, Präsident

Beilagen

keine